

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
106	Kreis Coesfeld	Tagesordnung für die 8. Sitzung des Kreistags am 02.09.2015	117
107	Kreis Coesfeld	Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Heubach“	117
108	Kreis Coesfeld	Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplans Davensberg-Senden	125
109	Stadt Dülmen	Ladung zur Bekanntgabe und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung in der Flurbereinigung Groß-Reken	127
110	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	127

106/15 - Kreis Coesfeld**Tagesordnung für die 8. Sitzung des Kreistags am 02.09.2015**

Die 8. Sitzung des Kreistags findet am Mittwoch, dem 02.09.2015 um 17.00 Uhr auf der Burg Vischering, Berenbrock 1 in 59348 Lüdinghausen, statt.

TagesordnungÖffentlicher Teil

- 1 Präsentation des aktuellen Planungsstandes zur WasserBurgenWelt

Coesfeld, den 10.08.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning107/15 - Kreis Coesfeld**Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Heubach“**

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Heubach“ hat in seiner Sitzung am 17.03.2015 die Neufassung der Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit gem. §§ 58 und 67 Wasserverbandsgesetz bekanntgemacht.

**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Unterer Heubach“**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder

- § 9 Zuständigkeit des Ausschusses
- § 10 Sitzung des Ausschusses
- § 11 Beschlüsse im Ausschuss
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Haushaltsplan
- § 18 Rechnungslegung und Prüfung
- § 19 Entlastung des Vorstandes
- § 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
- § 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen
- § 22 Verbandsbeiträge
- § 23 Beitragsverhältnis
- § 24 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten
- § 25 Hebeliste
- § 26 Hebung
- § 27 Auskunft/- / Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Ordnungsrecht
- § 29 Änderung der Satzung
- § 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
- § 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Aufsichtsbehörde
- § 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde
- § 35 Zustimmung zu Geschäften
- § 36 Inkrafttreten

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dülmen, Kreis Coesfeld.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

§ 2
Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das oberirdische Einzugsgebiet des Heubaches (Halturner Mühlenbach) von der Brockmühle in Maria Veen bis zur Einmündung in den Halturner Stausee in der Stadt Haltern. Er umfasst Gebiete der Gemeinde Reken, Kreis Borken, der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld und der Stadt Haltern, Kreis Recklinghausen.
- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der in der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

§ 3
Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe

- 1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 126 / SGV NRW 77) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten;
- 2. vorhandene Drainsammler, die den Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen, zu erhalten;
- 3. sonstige Gewässer für Dritte gegen Kostenerstattung auszubauen;
- 4. Flächen, Anlagen (z.B. Regenrückhaltebecken, Stillgewässer, Drainanlagen) gegen Kostenerstattung zum Schutze des Wasserhaushalts und des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu unterhalten.
- 5. Die obere Heubachschleuse in Station 60 + 00 des Heubaches und die Boombachschleuse in Station 10 + 30 des Boombaches gemäß den wasserrechtlichen Zulassungen bzw. Genehmigungen zu betreiben.

§ 4
Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Gewässern, Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Beschreibung, Zeichnung, Nachweis, etc.) der jeweiligen Aufgabe.

§ 5
Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - 1. Gruppe A (Erschwerer): Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren.
 - 2. Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger): Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der sonstigen Gewässer und Ufergrundstücke (Ge-

wässereigentümer und Anlieger) und die Eigentümer von Grundstücken, deren Grundstücke durch eine gemeinschaftliche Anlage entwässert werden, oder aus einer anderen Maßnahme Vorteile haben.

3. Gruppe C (Gemeinden und Städte): Die Gemeinde Reken, die Stadt Dülmen und die Stadt Haltern am See mit den in der Verbandskarte festgelegten Gemeindegebieten als seitliches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.
- (2) Der Vorstandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

§ 6 Verbandsorgane

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstandsvorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
Davon entfallen auf:

1. Gruppe A (Erschwerer)	1 Mitglied
2. Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger)	7 Mitglieder
3. Gruppe C (Gemeinde und Städte) des seitlichen Einzugsgebietes	7 Mitglieder
	wovon
	3 der Stadt Dülmen,
	2 der Stadt Haltern,
	2 der Gemeinde Reken angehören.

Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt; für die Gruppen A und B ist jeweils ein Ersatzmitglied zu wählen. Für Gruppe C gilt Absatz 11.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses. Die auf die Gruppen A und B entfallenden Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden aus deren Mitte gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören.
- (3) Der Vorstand lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Ladung sonstiger Dienststellen und Organisationen liegt im Ermessen des Vorstandsvorstehers. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorstand leitet die Wahl.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur gemeinschaftlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (6) Jedes Verbandsmitglied der Gruppen A und B hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorstand kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

- (7) Die Wahlen werden durch Zuruf bzw. durch Handzeichen vollzogen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.
- (8) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und der Verbandsakte beizufügen. Eine Durchschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.
- (11) Die Ausschussmitglieder und die Ersatzmitglieder der Gruppe C werden von der jeweiligen Stadt / Gemeinde benannt.

§ 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt das für diese Gruppe gewählte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.
- (4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, kann von der Mitgliederversammlung ein neues Ersatzmitglied für die Gruppen A und B gewählt werden; für die Gruppe C kann die Stadt bzw. Gemeinde, deren Mitglied ausgeschieden ist, ein anderes Ausschussmitglied benennen.

§ 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes und der Veranlagungsrichtlinien,
 6. Aufnahme von Darlehen,

7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Beiträge,
 8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 9. Entlastung des Vorstandes,
 10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Verbandsausschusses,
 11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Vorstand,
 12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 13. Vergabe von Arbeiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist.
- (2) Der Ausschuss kann unbeschadet seiner Rechte nach § 9 Abs. 1 einzelne Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 10 Sitzung des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Vorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Ladung sonstiger Dienststellen und Organisationen steht im Ermessen des Verbandsvorstehers.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es bleibt dem Verbandsvorsteher vorbehalten, die Öffentlichkeit zuzulassen, sofern der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Vorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 11 Beschlüsse im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher, einem Vertreter des Vorstehers und 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Vorstehers und seines Vertreters ist ein Vertreter zu wählen. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (4) Der Vorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn und soweit er mit den Geschäften des Verbandes betraut wird.

§ 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlzeit endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle.
- (4) Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter zu wählen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsteher verpflichtet ist. Insbesondere:
 1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes,
 2. Aufstellung von Entwicklungskonzepten,
 3. Vergabe von Aufträgen bis zu 10.000 € für die Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbauarbeiten,
 4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung und der Veranlagungsrichtlinien,
 5. Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen,
 6. weitere Aufgaben im Rahmen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung.

- (2) Der Vorstand kann bestimmte Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes zwei. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (3) Der Verbandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Ausschusses bzw. des Vorstandes als auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Ausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und den Ausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.
- (6) Der Vorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (7) Der Vorsteher ist besonders ermächtigt,
1. Art und Umfang der Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der Veranschlagung im Haushaltsplan und der Beschlüsse des Vorstandes im Einzelnen festzulegen,
 2. Unterhaltungsaufträge bis zur Höhe von 5.000 € zu vergeben,
 3. die Beiträge der Mitglieder gemäß den Verpflichtungen des Verbandes entsprechend festzusetzen,
 4. Beitragsbescheide zu erlassen,
 5. Säumniszuschläge zu erheben.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Die Ladung sonstiger Dienststellen und Organisationen steht im Ermessen des Verbandsvorstehers.

- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.

- (3) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Es bleibt dem Verbandsvorsteher vorbehalten, die Öffentlichkeit zuzulassen, sofern der Vorstand mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen derselben Tagesordnungspunkte geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:

1. Tag und Ort der Sitzung
2. Namen der anwesenden Mitglieder
3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse

§ 17 Haushaltsplan

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

- (4) Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Vorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Vorsteher und einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über den Schuldenstand des Verbandes beizufügen.

§ 18 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haus-

haltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

- (2) Alle Rechnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben sind von zwei vom Ausschuss zu bestimmenden Ausschussmitgliedern zu überprüfen. Die zu benennenden Ausschussmitglieder unterliegen dem Rotationsprinzip. Jedes Ausschussmitglied darf höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren benannt werden.
- (3) Die benannten Ausschussmitglieder haben das Prüfergebnis in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuss bekannt zu geben.
- (4) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Ausschuss zu benennende Prüfstelle.
- (5) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:
 - a) Einhaltung des Haushaltsplanes
 - b) Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeträge
 - c) Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften
 - d) Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden
- (6) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

§ 19

Entlastung des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 20

Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und gestaltet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Als Weide genutzte Grundstücke sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 100 cm zur oberen Böschungskante haben. Für andere Einfriedungen und Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) können andere Abstände zugelassen werden. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.

- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.
- (5) Die Anlieger haben zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Sie sind hierzu vorher anzuhören. Bepflanzungen durch die Anlieger sind nur in Abstimmung mit dem Verband zulässig. Die Aufsichtsbehörde ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (7) Das Räumgut ist bis zum 1. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (8) Der Ausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- (9) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

§ 21

Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

§ 22

Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (4) Art und Höhe der Beiträge und deren Ausgleich sind vom Verbandsausschuss festzusetzen.

§ 23

Beitragsverhältnis

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung einschließlich der Verwaltungskosten werden auf die Mitglieder des Verbandes umgelegt.
- (2) Der Geldbeitrag der Erschwerer wird vom Verbandsausschuss entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer

nach dem Maße der Erschwerung der Unterhaltung umgelegt.

- (3) Der nach Abzug der Beiträge gemäß Abs. 2 verbleibende Rest des Unterhaltungsaufwandes wird auf die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 umgelegt.

Die Gewässeranlieger haben entsprechend ihrem Vorteil aufgrund der Unterhaltung und einer angemessenen Berücksichtigung ihrer Belastbarkeit Beiträge zu erbringen. Art und Höhe dieser Beiträge sind vom Verbandsausschuss festzulegen. Der nach Abzug des Kostenanteils der Erschwerer und der Gewässeranlieger verbleibende Aufwandsrest wird auf die beteiligten Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihres Grundflächenanteils an dem Verbandsgebiet aufgeteilt, wobei die im Zusammenhang bebauten Ortsteile höher zu veranlagen sind. Als Sachbeitrag kann für den jeweiligen Gewässeranlieger im Bereich seiner Anliegerstrecke das Entfernen des auf die Oberkante der Uferböschung abgelagerten Räumgutes festgesetzt werden. Übersteigt der dafür nötige Aufwand den Vorteil des Anliegers, so ist er hinsichtlich dieses Mehraufwandes zu entschädigen.

- (4) Die Beitragslast für die Erhaltung von Drainsammlern trifft die jeweils vorteilhabenden Mitglieder nach dem Maß der an das System angeschlossenen Drainfläche.
- (5) Die zu zahlenden Beiträge für die Unterhaltung und das Betreiben der oberen Heubachschleuse und der Boombachschleuse (§ 3 Ziff. 6) sind in einer Vereinbarung zwischen dem Wasser- und Bodenverband und dem Nutznießer festzulegen.

§ 24 Ermittlung der Erschwerung, Vorteile und Verteilung der Lasten

- (1) Für die Verteilung der Verbandslasten und die Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten zur Ermittlung der Beiträge bestimmt werden. Die erstellten Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

§ 25 Hebeliste

- (1) Der Vorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, nach dem Beitragsverhältnis und den Veranlagungsrichtlinien auf die Mitglieder.
- (2) Der Vorsteher ermittelt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in einer Hebeliste und lässt diese durch den Ausschuss festsetzen.
- (3) Die Hebeliste kann auf Verlangen beim Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter, Geschäftsführer oder an einer von ihm zu bestimmenden Stelle eingesehen werden.

§ 26 Hebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch einen Beitragsbescheid. Im Beitragsbescheid sind anzugeben:

- der zu zahlende Betrag,
- die Zahlstelle und
- die Zahlungsfrist.

- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Das zuständige Gericht ist in der Rechtsmittelbelehrung zu benennen.
- (3) Für nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.
- (4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg hat, sorgt der Verbandsvorsteher für den nachträglichen Ausgleich.

§ 27 Auskunfts- / Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen. Die Verbandsmitglieder können die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung verlangen.
- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind, haben über die ihnen bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 28 Ordnungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen haben die auf Gesetz und Satzung beruhende Anordnung zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Kommt das Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Vorsteher zu Ersatzvornahmen oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) finden Anwendung.

§ 29 Änderung der Satzung

- (1) Zuständig für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung der Satzung fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

§ 31
Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Die Verbandsgewässer und sonstige nach § 3 und § 4 zum Verbandsunternehmen gehörende Anlagen sind, soweit erforderlich, einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Vorstandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die Städte und Gemeinden sind mit zweiwöchiger Frist zu laden.
- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift fest. Diese gilt auch als Niederschrift der Verbandsschau.
- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Vorstandsvorsteher die Beseitigung der Mängel.

§ 32
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- (3) Erschwerer, die außerhalb der zum Verband gehörenden Gemeinden wohnen, können schriftlich informiert werden.

§ 33
Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Coesfeld.

§ 34
Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist auf ihr Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35
Zustimmung zu Geschäften

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Aufwandsentschädigungen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die schriftliche Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

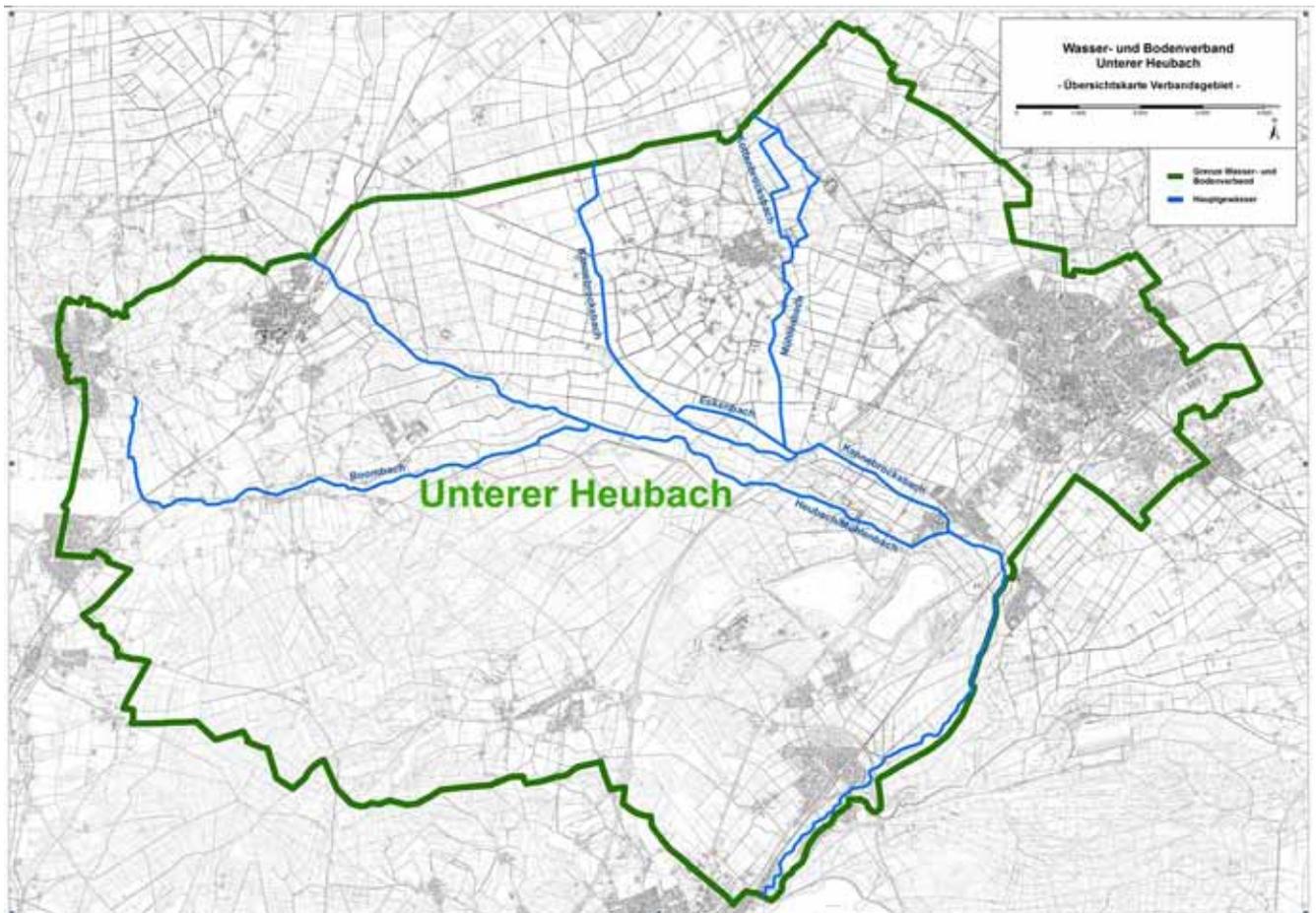
§ 36
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.04.1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.10.2003 (im Amtsblatt Ausgabe 13/2003 veröffentlicht) außer Kraft.

Die vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Heubach“ in seiner Sitzung am 17.03.2015 beschlossene Satzung wird gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, den 03.08.2015

Kreis Coesfeld
der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Mollenhauer



108/15 - Kreis Coesfeld

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplans Davensberg-Senden

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 17.12.2014 die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans Davensberg-Senden sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Davensberg-Senden erstreckt sich gem. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Das ca. 9.045 Hektar große Plangebiet grenzt im Nordwesten unmittelbar an den Nottulner Ortsteil Appelhülsen und im Süden an die Ortschaft Ascheberg. Der Geltungsbereich schließt die Flächen östlich der Ortschaft Senden und des Ortsteils Ottmarsbocholt ein und verläuft im Osten entlang der Grenze des Kreises Coesfeld. Flächen der Gemarkungen Venne und Bösensell sind ebenfalls betroffen. Die genauen Abgrenzungen sind der anliegenden Karte zu entnehmen.

Gem. § 27c Abs. 1 S. 2 LG wird folgendes bekanntgemacht:

Der Entwurf des Landschaftsplans Davensberg-Senden wird gem. § 27c Abs. 1 S. 1 LG

in der Zeit vom 31.08. bis zum 02.10.2015

an folgenden Orten öffentlich ausgelegt:

Beim Landrat des Kreises Coesfeld

70 - Umwelt
Gebäude I, Zimmer 220
Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

während der Dienststunden
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
montags bis donnerstags 14:00 - 16:00 Uhr

Beim Bürgermeister der Gemeinde Senden

Rathaus, Zimmer 303
Münsterstraße 30
48308 Senden

während der Dienststunden
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
montags bis mittwochs 14:00 - 15:30 Uhr
donnerstags 14:00 - 17:00 Uhr

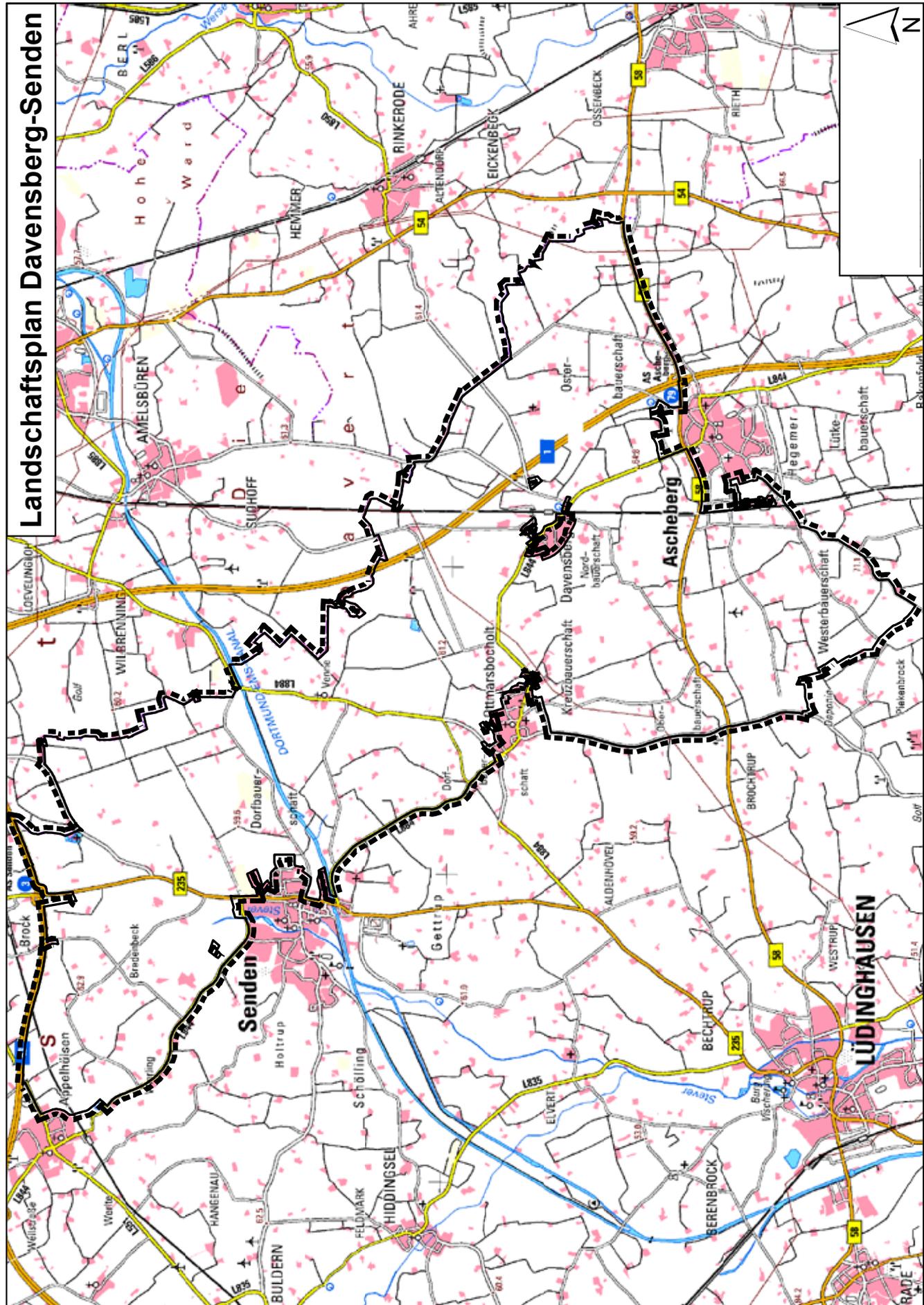
Beim Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg

Rathaus, Zimmer O 02
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

während der Dienststunden
montags bis freitags 08:00 - 12:30 Uhr
dienstags 13:30 - 17:00 Uhr
donnerstags 13:30 - 16:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Anlage zur Nr. 108/15



Daneben besteht die Möglichkeit, den Entwurf des Landschaftsplans Davensberg-Senden im Internet unter www.kreis-coesfeld.de (siehe gesonderter Link auf der Startseite) einzusehen und auch über diesen Weg während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Ich weise darauf hin, dass seit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 13.11.2013 für die geplanten Naturschutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler nach § 42e Abs. 3 LG bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans ein Veränderungsverbot besteht. Die zum Zeitpunkt der Bürgerbeteiligung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt davon unberührt.

Coesfeld, 12.08.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

109/15 - Stadt Dülmen

Ladung zur Bekanntgabe und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung in der Flurbereinigung Groß-Reken - 33.8 - 4 07 06 -

Hinweis: Es handelt sich nicht um das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dülmen-Nord

1. Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung (Offenlegung)

In der Flurbereinigung Groß-Reken liegen die Nachweis über die Ergebnisse der Wertermittlung von

Montag, 05. Oktober 2015, bis Mittwoch, 07.10.2015 jeweils in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 15.30 Uhr im Vereins- und Bildungszentrum der Gemeinde Reken, Raum 001 , Am Wehrturm (hinter der Feuerwache) in 48734 Reken

zur Einsichtnahme aus (§ 32 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -). Für Informationen sind während der Auslegung Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörde anwesend.

Die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) werden gebeten, von dieser Informations- und Aufklärungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

2. Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung (Anhörungstermin)

Zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung (§ 32 FlurbG) findet der Anhörungstermin statt am

Dienstag, 27.10.2015 von 8.30 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 15.30 Uhr im Vereins- und Bildungszentrum der Gemeinde Reken, Raum 001 , Am Wehrturm (hinter der Feuerwache) in 48734 Reken

In diesem Termin können die Beteiligten Ihre Einwendungen vorbringen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für gemeinschaftliche Eigentümer von Grundstücken, die nicht alle zu diesem Termin erscheinen wollen.

Vollmachtsvordrucke sind bei der Flurbereinigungsbehörde in Coesfeld erhältlich. Die Unterschrift der Vertretungsvollmacht wird von der zuständigen Gemeindebehörde gebührenfrei beglaubigt.

Die Einwendungen werden überprüft und soweit sie begründet sind behoben. Nach Behebung der begründeten Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht. Gegen die Feststellung ist Widerspruch bei der Bezirksregierung Münster möglich.

Wer keine Erläuterungen zu den Wertermittlungsergebnissen wünscht und keine Einwendungen vorzubringen hat, braucht zu den Terminen nicht erscheinen. Auf die Bestimmungen des § 134 FlurbG wird hingewiesen. Versäumt danach ein Beteiligter einen Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Abschluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist.

Coesfeld, den 13.08.2015

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Flurbereinigung Groß-Reken
Az.: 33.8 – 4 07 06 –
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Tel. 0 25 41 / 911-124
Im Auftrag
gez. Gisela Wilmsen

110/15 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335792594 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.11.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.08.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335159810 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.08.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand